



Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“ (SWH)

Stand: August 2023

Zulassungsvoraussetzungen¹⁾:

- Vorlage einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von der für die Erteilung des Befähigungsscheines/der Erlaubnis zuständigen sprengstoffrechtlichen Behörde (z.B. Bezirksregierung bzw. Landesdirektion, Gewerbeaufsichtsamt Abt. Arbeitsschutz, Landesamt für Arbeitsschutz bzw. Verbraucherschutz, Bergamt o.ä.; für Antragsteller aus B-W sowie für private Antragsteller sind hier die Ordnungsämter bzw. Landratsämter zuständig), die zu Lehrgangsbeginn **nicht älter als 12 Monate** ist.

*Sollte die Unbedenklichkeitsbescheinigung am ersten Lehrgangstag nicht vorliegen, ist eine Teilnahme am Lehrgang leider **n i c h t** möglich!*

- **Nachweis** über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem Grundlehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“
 - oder
 - einem Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“jeweils innerhalb der letzten 5 Jahre vor Lehrgangsbeginn.
Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für das Herstellen von Explosivstoffen oder der Teilnahmebescheinigung für den Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“ zu Lehrgangsbeginn zu erbringen.

Lehrgangsinhalte:

Wiederholung und Aktualisierung folgender Themengebiete

- Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Explosivstoffen (u.a. SprengG, WaffenG, GGVSEB)
- Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen für den Umgang mit Explosivstoffen
- Neuentwicklungen im Bereich Explosivstoffe
- Besprechung von Unfällen
- Erfahrungsaustausch

Termine:

SWH 1 – 24 18.03.-19.03.2024

SWH 2 – 24 21.10.-22.10.2024

Abschluss:

Bescheinigung über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 4 der 1. SprengV zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Fachkunde eines bisherigen Grundlehrganges (Verlängerung Befähigungsschein nach § 20/Erlaubnis nach § 7 SprengG)

bitte wenden!

¹⁾ gemäß § 32 Abs. 5 und § 34 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und c des Sprengstoffgesetzes (SprengG)

Lehrgangskosten:

590,00 € zzgl. gültiger MwSt.,

incl. umfangreiches Lehrmaterial, Dokumentengebühr sowie Verpflegungsleistungen (Frühstück vor Unterrichtsbeginn, Kaffeepause, Mittag, Nachmittagsimbiss; erste Leistung am Anreisetag ab 12.00 Uhr Mittagessen)

Unterkunft:

Folgende Übernachtungsmöglichkeiten können wir Ihnen in der Umgebung zur Dresdner Sprengschule empfehlen:

1. Das **Hotel „Heidenschanze“** – das Hotel befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft in ca. 50 m Entfernung zur Schule. Es stehen eine begrenzte Anzahl von Doppelzimmern zum Sonderpreis von € 49,00 bzw. Einzelzimmern zum Sonderpreis von € 69,00 pro Person und Nacht (incl. Abendessen) zur Verfügung.
Kontakt: www.heidenschanze.de
Ansprechpartner: Herr Hesse / ☎ 0351 4011172 / info@hotel-dresden.de
2. Der **„Gasthof Coschütz“** – die Sprengschule ist vom Gasthof nach ca. 800 m ebenfalls fußläufig erreichbar. Die konkreten Buchungskonditionen erfragen Sie bitte direkt im Gasthof.
Kontakt: www.gasthof-coschuetz.de
Ansprechpartner: Herr Schröder / ☎ 0351 4010358 / info@gasthof-coschuetz.de
3. Das **Hotel „Zur Linde“** in Freital – nach einer kurzen Autofahrt (ca. 2,2 km) erreichen Sie die Dresdner Sprengschule. Die Mitarbeiter des Hotels geben Ihnen gern Auskunft über die möglichen Buchungskonditionen.
Kontakt: www.zur-linde-freital.de
Ansprechpartnerin: Frau Förster / ☎ 0351 647160 / info@zur-linde-freital.de